

Standard-SW-Miete: Wesentliche Vertragsinhalte

Dr. Anselm Brandi-Dohrn
Rechtsanwalt, FA für Gew RS, CLP
Von BOETTICHER Rechtsanwälte PartG mbB

**Welche vertraglichen Handwerkszeuge sollten Sie bei Umsetzung
von IT-Projekten kennen:**

Teil 2 - SaaS

1. Wesentliche Regelungsinhalte eines Standardsoftware-Mietvertrages (SaaS) (B2B)

Vorbemerkung – Grundregeln für Verträge:

1. Den Vertragstyp bestimmen (hier: SaaS = Mietvertrag)
2. Im Gesetz lesen, was als „Default-Lösung“ geregelt ist (§ 535 ff BGB)
3. Wenn Ihnen diese Default-Lösungen nicht passen, dann müssen Sie im Vertrag eine alternative Klausel vorsehen. ABER:
 - Lesen, ob die Default-Lösung im Gesetz als zwingend („muss“, „darf nicht“ etc. bezeichnet wird)
 - Sonstige gesetzl. Verbote beachten (AGB-Recht, Kartellrecht etc.)
4. Wenn das Gesetz nichts sagt, müssen Sie ebenfalls eine Klausel entwerfen.

1. Vertragsgegenstand

- Vermietung von
 - Anwendungssoftware (in der jeweils vom Anbieter veröffentlichten neuesten Version)
 - (evtl. Zugriffssoftware)
 - Speicherplatz für die unter Nutzung der Anwendung geschaffenen Daten (Umfang vereinbaren)

2. Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

- Gesetz: Vermieter schuldet ungehinderten Gebrauch während der gesamten Mietzeit (§ 535 Abs. 1 S. 2 BGB). Das kann man aber, in den Grenzen des AGB-Recht, anpassen – also: Verfügbarkeit / Reaktions- und Wiederherstellungszeiten regeln
- Übergabepunkt Routerausgang Anbieter; HW/SW bei Kunde und TK-Verbindung ist sein Verantwortungsbereich
- Konsequenzen bei Nicht-Bereitstellung wie vereinbart: nach Gesetz einmal Mahnung, dann Rücktritt und unbegrenzter Schadensersatz – also: Haftungsbegrenzung regeln (aber enge Grenzen durch AGB-Recht)

3. Nutzungsrechte an der SW

- Einfaches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software, beschränkt auf die Laufzeit des Vertrages
- Sämtliche Rechte an den erzeugten Daten stehen allein dem Mieter zu und können auch nach Vertragsende weiter genutzt werden
- Betrieb für Dritte erlaubt? Sonstige Beschränkungen bzgl. der gefertigten Inhalte / Daten?
- Notwendige Vervielfältigungen können nicht verboten werden (aber „Notwendigkeit“ hier in der Regel nicht gegeben)
- Änderungen / Fehlerbeseitigung nur, soweit Gesetz das gestattet

4. Mietzins / Zahlung

- Gesetz: Vertragsfreiheit - üblich: Grundpauschale plus nutzungsabhängiges Entgelt für SW-Nutzung und Speicherplatz
- Gesetz: Auch unter Kaufleuten ist ein Preis ein Bruttopreis – also regeln: „x € zuzügl. gesetzlicher MwSt“
- Gesetz: Fälligkeit nach § 271 BGB „*sofort, außer „Umstände“ legen etwas anderes nahe*“ – also regeln:
„Grundgebühr *monatl., jeweils 3 Werktage vor Beginn des nächsten Monats; nutzungsabhängige Gebühr mtl. nachträglich*“
- Gesetz: Verträge sind einzuhalten, wie vereinbart – also Preisanpassungen regeln:
„*Preise können ab dem ____ jeweils einmal jährlich erhöht werden.*“

5. Vertragsbeendigung

Mietvertrag ist ein „Dauerschuldverhältnis“, also Kündigungsmöglichkeiten vorsehen. Gesetz (§ 542 BGB):

- Mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit
- Ohne Vereinbarung Kündigung jederzeit möglich.
- Aus „wichtigem Grund“ kann auch ein Vertrag mit fester Mietzeit fristlos vorzeitig gekündigt werden (§ 543 I BGB – zwingend!)

Also regeln:

- Laufzeit + Kündigungsfristen
- Evtl. „wichtige Gründe“ benennen
- Abwicklung nach Kündigung (Migration, Datenherausgabe etc.)

Ergebnis:

1. SaaS ermöglicht kontinuierlichen Cash Flow und vermeidet Weiterverkauf (= Konkurrenz) der SW durch den Käufer
2. Nachteil ist die gesetzliche Pflicht, die SW während der gesamten Mietzeit kostenlos mangelfrei vorhalten zu müssen
 - Reduktion des (Mangel-)Haftungsrisikos ist schwer über Haftungsbeschränkungen zu erreichen, besser über Einschränkung des Leistungsumfangs (SLAs)
3. Bei Länge der Kündigungsfristen Vor- und Nachteile abwägen (Kundenbindung vs. Haftungsrisiko)

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Anselm Brandi-Dohrn

Rechtsanwalt, FA für Gew RS, CLP

abrandi-dohrn@boetticher.com

Von BOETTICHER Rechtsanwälte PartG mbB